

## **Corporate Governance Bericht des Studierendenwerks Bielefeld**

**Gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen berichtet die Geschäftsführung über die Corporate Governance des Studierendenwerks Bielefeld in Bezug auf das Geschäftsjahr 2025**

### **1. Grundsatz**

Der Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen – PCGK – wird vom Studierendenwerk Bielefeld seit dessen Verankerung in der Satzung im Jahr 2015 angewendet. Gemäß Ziffer 5.2 des Kodex gibt die Geschäftsführung in Bezug auf das Wirtschaftsjahr 2025 die nachfolgende Governanceerklärung für das Studierendenwerk Bielefeld ab.

### **2. Governanceerklärung der Geschäftsführung**

Der Geschäftsführer erklärt, dass im Geschäftsjahr 2025 grundsätzlich den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studierendenwerks Bielefeld wurde aus sachlichem Grund ausschließlich in folgenden Punkten vom Kodex abgewichen:

- a. Gemäß § 8 Abs. IV S. 1 Studierendenwerksgesetz NRW – STWG NRW – bestand die Geschäftsführung entgegen Ziffern 3.1.1 – 3.1.3 PCGK aus einer (1) Person.
- b. Ziffern 3.4.1 bis 3.4.3 PCGK kamen nicht zur Anwendung. Die genannten Vorschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen Regelungsinhalte der Geschäftsführeranstellungsverträge zugrunde als bei den Studierendenwerken in NRW durch die Rechtsaufsichtsbehörde (MKW – Ministerium für Kultur und Wissenschaft) vorgegeben sind. Insbesondere wird auf § 8 (1) STWG NRW (Bedürfnis der Einwilligung durch das MKW) i.V.m. dem Vergütungs-Runderlass des MKW Az. 123-4.07.06-153176 vom 31. März 2021 hingewiesen
- c. Ziffer 3.4.5 PCGK: gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer etwa bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütung in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommen.
- d. Ziffer 4.3.1 1. Absatz PCGK fand keine Anwendung, da im Einzelfall nach entsprechender Beschlusslage dem Vorsitzenden ein Alleinentscheidungsspielraum in der Praxis eingeräumt wird.
- e. Die Ziffern 4.4, 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 PCGK wurden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. Insofern wurde den Empfehlungen nicht entsprochen.

- f. Ziffern 4.8.1 und 4.8.2 PCGK sind nicht auf die Studierendenwerke als Anstalten des öffentlichen Rechts, sondern auf die Rahmenbedingungen von größeren Unternehmen in Privatrechtsform zugeschnitten und wurden daher nicht angewandt.
- g. Ziffer 5.1.4 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass sich die Berichtspflichten nicht nach § 90 AktG, sondern nach dem StWG NRW i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Satzungen richten.
- h. Ziffer 6.2.1 PCGK fand keine Anwendung, da die berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer zur Sicherung der Objektivität und Unabhängigkeit einvernehmlich als ausreichend betrachtet werden.
- i. Ziffer 6.2.3 PCGK fand keine Anwendung, soweit der Verwaltungsrat das Studierendenwerk aufgrund der gesetzlichen Regelung in den genannten Fällen nicht vertreten kann.
- j. Das Studierendenwerk Bielefeld ist an der OWL-Hochschulservice GmbH Bielefeld als alleiniger Gesellschafter beteiligt. Es handelt sich um eine kleine Kapitalgesellschaft, die hauptsächlich Reinigungsdienstleistungen durchführt. Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens wird insoweit von einer Anwendung des Kodex abgesehen.

Die Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Personen mit Führungspositionen stellten sich zum Ende des Geschäftsjahres 2025 wie folgt dar:

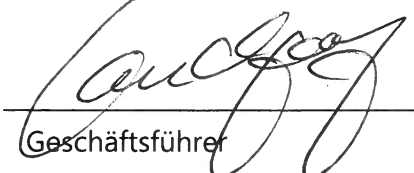
		weiblich	männlich
1	Verwaltungsrat	4	5
2	Geschäftsführung	0	1
3	Abteilungsleitung	1	3*
4	Sonstige Führungskräfte u. Stellv. von 3	0	2
Gesamt		5	11

\*Die Abteilungsleitung Facilitymanagement wird ab Mai 2025 in Personalunion durch den Geschäftsführers wahrgenommen.

Begründung für die Abweichung von den Empfehlungen des Kodex:

Die dargestellten Anteile bei der Geschlechterverteilung in Führungspositionen resultieren daraus, dass die betreffenden Positionen größtenteils bereits seit Jahren besetzt sind. Die Besetzung des Verwaltungsrates erfolgte nach Maßgabe des STWG NRW für eine Amtsperiode von zwei Jahren, die regulär am 31. März endet.

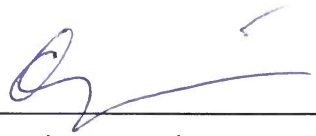
Bielefeld, 1. März 2026

  
 \_\_\_\_\_  
 Geschäftsführer

### 3. Governanceerklärung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat schließt sich der vorstehenden Governanceerklärung der Geschäftsführung vom 1. März vollinhaltlich an. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass über die ausdrücklich aufgeführten Punkte hinaus von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde.

Bielefeld, 3. März 2026



---

Vorsitzender Verwaltungsrat